

Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Mitgliederversammlung am 12.11.2015

Leitantrag des Vorstandes

zur gerichtlichen Beaufsichtigung von Berufsbetreuern

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz plant im Rahmen einer Reform des Vormundschaftsrechts auch die Novellierung einiger auch im Betreuungsrecht anzuwendender Vorschriften über genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte. Die faktische Abschaffung des Sperrvermerks und Erleichterungen bei den Formvorschriften zur Geldanlage und zur Rechenschaftslegung sind entbürokratisierende Schritte in die richtige Richtung.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die **Genehmigungspflicht** bei Verfügungen über Geldanlagen gem. § 1812 BGB generell durch eine **Anzeigepflicht** ersetzt und die **Verfügungsgrenze von € 3.000** abgeschafft werden sollte.

Das Gesetzgebungsvorhaben sollte jedoch auch dazu genutzt werden, die gerichtliche Aufsicht über rechtliche Betreuer umfassender zu regeln und zu präzisieren.

Die Medienberichterstattung über Strafprozesse gegen Berufsbetreuer wegen Untreue weckt einerseits Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit von Berufsbetreuern und der ausschließlichen Fremdnützigkeit ihrer Tätigkeit. Andererseits haben die Berichte insofern eine positive Bedeutung, indem sie zeigen, dass die gerichtliche Kontrolle funktioniert: die Machenschaften kriminelle Berufsbetreuer wurden im Zuge gerichtlicher Routinekontrollen aufgedeckt. Straftaten von Berufsbetreuern können genauso wenig wie bei anderen Berufsgruppen verhindert werden, die über Fremdgeld verfügen können (Anwälte, Notare). Aber eine funktionierende gerichtliche Aufsicht ermöglicht, dass sie zur Verantwortung gezogen werden.

Berufsbetreuer wollen regelmäßig beaufsichtigt werden, das unterscheidet sie von Vorsorgebevollmächtigten. Diese Aufsicht muss aber effektiver und transparenter als bisher sein: ob

- Berufsbetreuer rechtmäßig handeln oder nicht,
- Rechtspfleger und Richter intervenieren müssen oder
- bei Nichteingreifen Amtshaftungstatbestände gegeben sind,

ist für die Betroffenen und ihre Angehörigen und andere Dritte mit einem Blick ins Gesetz überhaupt nicht feststellbar. Rechtspfleger und Betreuer können die Rechts- und Pflichtenlage nur dann eindeutig feststellen, wenn der Bundesgerichtshof über eine Fallgestaltung zufällig abschließend entschieden hat.

Anstelle knapper Generalklauseln müssen die **Rechtsaufsichtsbefugnisse konkreter und positiv im Gesetz** beschrieben werden.

Berufsbetreuer wollen, dass ihre **Aufsicht durch unabhängige Rechtspfleger und Richter** wahrgenommen wird, nicht durch weisungsabhängige Mitarbeiter kommunaler Betreuungsbehörden. Bei diesen besteht auch auf Grund ihrer häufigen personellen Verknüpfung mit Sozialämtern im Einzelfall die Gefahr, dass bei der Beaufsichtigung von Betreuern mittelloser Betroffener nicht deren Interessen, sondern die des Sozialhilfeträgers in den Vordergrund gestellt werden.

Der notwendigen Unabhängigkeit der Gerichtsbediensteten bei der Aufsichtsführung steht jedoch keine entsprechende fachliche und ökonomische Unabhängigkeit der Berufsbetreuer gegenüber. Rechtspfleger und Richter entscheiden über die für Berufsbetreuer existentiellen Fragen, ob

- diese für die berufsmäßige Betreuung geeignet erscheinen oder nicht mehr und
- ihnen ein konkreter einzelner Betreuungsfall übertragen oder wieder entzogen wird.

Diese existentielle Abhängigkeit der Berufsbetreuer führt im Einzelfall dazu, dass sie bei der Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen und auch ihrer eigenen Belange im Zweifel auf die gebotene Einlegung eines Rechtsmittels verzichten, um ihre Stellung bei Gericht und damit ihre wirtschaftliche Existenz nicht zu beeinträchtigen.

Daher müssen im Zuge einer gesetzlichen Regelung der Berufszulassung und Qualifikation der Berufsbetreuer auch **gesetzliche Verfahrensregeln** geschaffen, die - jenseits eines subjektiven Anspruches auf Bestellung im Einzelfall – eine **transparente und berechenbare Stellung der Berufsbetreuer vor und nach ihrer Bestellung gewährleisten**.

Die positive Regelung der Aufsichtsbefugnisse der Betreuungsgerichte würde nicht nur die Transparenz der Stellung der Rechtspfleger im Verfahren verbessern, sondern auch die effektivere Bestimmung des notwendigen Personalbedarfs der Gerichte. Berufsbetreuer wollen, dass genügend Rechtspfleger auch ausreichend Zeit haben, sie effektiv zu beaufsichtigen.

Eine positive Regelung der Aufsichtsbefugnisse würde gleichzeitig einer weit verbreiteten Praxis von Rechtspflegern den Boden entziehen, die unsicher sind und Haftungsrisiken befürchten. Beispiele für die übertriebene Handhabung der Vermögensaufsicht mit gesetzlich nicht geregelten Auflagen sind:

- „Selbstverfügungserklärungen“ des Betreuten,
- „Entlastungserklärungen“ der Erben zugunsten ehemaliger Betreuer
- Vorgaben, bei welcher Bank zu welchem Zinssatz die Anlage zu tätigen ist,
- Rechnungslegungen über Girokonten, auf die nur die Beträge eingehen, die zum Lebensunterhalt erforderlich sind oder von Konten, die Betreute selbst verwalten
- „Delegation“ der Amtsermittlungspflichten des Gerichts auf den Betreuer.